

der Ausnahmefall einer Registrierung nach dem Or. erklärt sich aus Empfängerherausfertigung. Die Lehenbücher, seit 1361 erhalten, lassen sich bis in die Zeit Herzog Albrechts II. (1330—1358) zurückverfolgen. Erst auf den Grundlagen von Sonderregistern baut sich dann die Führung eines allgemeinen Registers auf, das nebst einem Formularbuch für die Zeit Albrechts III. (1365—1395) untersucht wird. Die zweite Abhandlung untersucht eingehend das 'Eisenbuch', das berühmte Chartular des Stadt Wien, und deckt im Anhang eine Augsburger Fälschung vom Jahr 1304, die Fälschung einer Urkunde Herzog Rudolfs IV. im Karmeliterkloster zu Voitsberg und die Neuberger Fälschung einer Urkunde des Herzogs Wilhelm auf. Von den beiden gefälschten Herzogsurkunden werden Faksimiles geboten, bei deren erstem die übel gelungene Nachahmung der eigenhändigen lateinischen Unterschrift Rudolfs IV. interessiert. Das Hauptverdienst der beiden Abhandlungen Stowassers liegt aber darin, dass in ihnen überhaupt erstmalig im Zusammenhang grösserer zeitlicher Entwicklung Aufkommen, Ausbildung und Bedeutung der Kanzleivermerke verfolgt werden (vgl. die Faksimiles bei Chroust II. Serie XVII, 10, Beiblatt). Die Kanzleivermerke spiegeln den Gang des Urkundengeschäfts wieder und können, den drei Hauptstadien des Beurkundungsganges entsprechend, als Beurkundungsbefehl, Fertigungsbefehl und Siegelungsbefehl gedeutet werden. Träger dieser Deutung sind die Verba 'nunciavit', 'audivit' (Abhören der, sei es im Konzept, sei es im Or. fertig gestellten Urkunde) 'sigillari mandavit'; aber diese Verba sind nur in verhältnismässig seltenen Ausnahmefällen gesetzt, weitaus überwiegend nennen die Vermerke nur Substantiva, und die Beziehung der diesen Personen zugeschriebenen Handlung muss erst aus dem Gang der Beurkundung, aus palaeographischen Anhaltspunkten (Wechsel von Hand und Tinte), vor allem aber aus dem sachlichen und formalen Vergleich mit gleichartigen, aber ausführlicheren Vermerken erschlossen werden. Hier sind im einzelnen Zweifel möglich. Solche hat Fr. Wilhelm, ('Die Kanzleivermerke der österreichischen Herzogsurkunden', Mitteil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 38, 39—63) erhoben, die Lesung einzelner Vermerke, darunter die ihm viel zu weit gehende Ausdehnung der 'audivit'-Deutungen, darüber hinaus aber Stowassers ganzes Erklärungssystem angefochten, das ihm nicht hinlänglich begründet und vor allem zu kompliziert erscheint. Darauf